

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 92 (1947)

Heft: 27

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 4. Juli 1947, Nummer 11

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

4. JULI 1947 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 41. JAHRGANG • NUMMER 11

Inhalt: AHV und Lehrerschaft — Jahresversammlung der Oberstufenkonferenz des Kantons Zürich — Tagung der Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

AHV und Lehrerschaft

Zu einem Bericht der kant. Finanzdirektion über die Anpassung der Beamtenversicherungskasse an die AHV und den Einbezug der Lehrer, Pfarrer und Angehörigen des Polizeikorps.

Am 30. Mai 1947 nahmen die Vertreter der kantonalen Personalverbände anlässlich einer von der Finanzdirektion einberufenen Konferenz den Bericht der kantonalen Finanzdirektion über die Anpassung der Beamtenversicherungskasse (BVK) an die AHV und den Einbezug der Lehrer, Pfarrer und Angehörigen des Polizeikorps entgegen. Der Bericht äussert sich zuerst zur

Koordinierung der Beamtenversicherungskasse mit der AHV.

Da die Lehrerschaft im Hinblick auf den von der Finanzdirektion beabsichtigten Einbezug in die BVK auch an dieser Frage sehr stark interessiert ist, rechtfertigt es sich, hierauf etwas näher einzutreten.

Für die zu vollziehende Anpassung an die AHV ergeben sich 4 Varianten, je nachdem, ob die Form der Anerkennung oder Nichtanerkennung gewählt wird und ob die Prämien an die AHV als zusätzliche Leistung zu den bisherigen 14,4% der BVK (wovon 8,4% vom Staat und 6% von den Versicherten zu tragen sind) entrichtet, oder von diesen abgezogen werden sollen.

Anerkennung oder Nichtanerkennung.

Ein von Herrn Prof. Säker ausgearbeitetes Gutachten empfiehlt die Form der Nichtanerkennung. Finanziell haben beide Formen für die Kasse, den Staat und die Versicherten die gleichen Auswirkungen. Als Vorteile der Nichtanerkennung werden u. a. genannt:

Beibehaltung der bisherigen Selbständigkeit und Freiheit in der weitern Ausgestaltung der Kasse; leichtere, durch keine AHV-Bestimmung erschwerete Regelung der Versicherungsverträge, der freiwilligen Versicherung, des Wiedereintritts usw.; einfache Kassenverwaltung und geringere Verwaltungskosten.

Der einzige Nachteil der Nichtanerkennung besteht darin, dass die Versicherten die neuen statutarischen Renten in zwei Teilen erhalten: aus der BVK und der AHV.

Die Finanzdirektion schloss sich der Auffassung des Gutachtens an. Sie empfiehlt daher den Verbänden, die Form der Nichtanerkennung zu wählen.

Festsetzung der Gesamtprämie in die BVK und die AHV auf 14,4% oder auf 18,4%.

Bei der Wahl der ersten Lösung ergibt sich eine Reduktion der Prämienleistung der Versicherten an die BVK von bisher 6% auf 4% der Besoldung. Dafür kürzt die Kasse ihre ohnehin bescheidenen Leistungen an die Versicherten um den Betrag der AHV-Rente. Den Versicherten wäre damit kaum gedient.

Die Finanzdirektion schlägt daher die zweite Lösung vor: den Bezug der bisherigen Prämie von 14,4% an die BVK zuzüglich der 4% zugunsten der AHV. Finanziell bringt diese Lösung den Versicherten gegenüber heute keine Nachteile; sie ermöglicht aber den dringend notwendigen Ausbau der BVK und deren Anpassung an den veränderten Geldwert.

Technisch am einfachsten wäre eine Kumulation der künftigen AHV-Renten mit den gegenwärtigen Renten aus der BVK. Eine solche Lösung kann indes schon deshalb nicht in Frage kommen, weil daraus eine Ueberversicherung für die Einkommen unter Fr. 6000.— resultieren würde. Anderseits widersprächen eine rein prozentuale Erhöhung der Renten dem bei der Festlegung der AHV-Renten berücksichtigten Prinzip, wonach die untern Einkommen relativ höhere Renten beziehen. Auf Grund eingehender Untersuchungen und Berechnungen des Versicherungsmathematikers und der Kassenverwaltung gelangte die Finanzdirektion zu einer Lösung, die beide Wege kombiniert, indem sie die Ansätze der Alters- und Invalidenrenten um 5 Gehaltsprozente erhöht und den Versicherten darüber hinaus einen festen Zuschlag von Fr. 12.— pro Dienstjahr (Minimum $5 \times 12 =$ Fr. 60.—; Maximum $36 \times 12 =$ Fr. 420.—) im Zeitpunkt gewährt, da sie bei der AHV rentenberechtigt werden. Es ergeben sich daraus für eine maximale Altersrente folgende Ansätze in % der bezogenen Besoldung (bisher einheitlich 60%):

Einkommen Fr.	Altersrente
6 000	72,0%
8 000	70,2%
10 000	69,4%
12 000	68,5%
14 000	68,0%
16 000	67,6%

Als weitere Verbesserungen sind vorgesehen:

Verbesserung der Invalidenrenten und damit im Zusammenhang eine entsprechende Erhöhung der Hinterbliebenenrenten (Witwen- und Waisenrenten). Ferner soll für die weiblichen Versicherten das zur Pensionierung berechtigende Alter auf das 60. Altersjahr vorgelegt werden.

Die zur Verrechnung kommenden AHV-Renten gestatten der Beamtenversicherungskasse zudem die Erhöhung der versicherten Besoldungen von bisher 110%

der reglementarischen Grundlöhne auf 133%¹⁾), ohne dass hiefür von seiten der Versicherten Nachzahlungen zu leisten sind.

Nach den Berechnungen des Versicherungsmathematikers stellt sich der Barwert der zur Verrechnung kommenden AHV-Leistungen auf rund 30 Millionen Franken. Die Revision belastet dagegen die Kasse mit folgenden Summen:

1. Stabilisierung der versicherten	
Besoldungen rund	Fr. 8 400 000.—
2. Erhöhung der Rentenskala	Fr. 9 600 000.—
3. Altersrentenzuschüsse	
pro Dienstjahr	Fr. 6 400 000.—
4. Festsetzung des Rücktrittsalters für	
die weiblichen Versicherten auf	
das 60. Altersjahr	Fr. 5 300 000.—
Total rund Fr. 29 700 000.—	

Die vorgesehenen Verbesserungen sind demnach so abgewogen, dass die AHV-Leistungen *in vollem Umfange den Versicherten zugute kommen* und bei normalem Versicherungsverlauf die weitere Verzinsung und Amortisation des noch bestehenden technischen Defizits gesichert bleibt.

Die Vertreter aller Personalverbände haben dieser Lösung im Prinzip zugestimmt, bietet doch die vorgesehene Koordinierung der BVK mit der AHV eine einmalige günstige Gelegenheit, die dringend notwendige Ausgestaltung der BVK vorzunehmen. Bei einem negativen Volksentscheid in der Abstimmung über die AHV müsste eine zeitgemäss Anpassung der BVK infolge der aussergewöhnlichen Belastung der Versicherten auf fast unüberwindliche Schwierigkeiten stossen.

Einbezug der Lehrer, Pfarrer und Angehörigen des Polizeikorps in die BVK.

Durch den eingangs erwähnten Bericht der Finanzdirektion erhielt die Lehrerschaft zum erstenmal offiziell Kenntnis vom beabsichtigten Einbezug in die BVK. Der Bericht führt zu dieser Frage u. a. aus, der heutigen Ruhegehaltsordnung seien die drei Kardinalmängel zu eigen, dass

1. immer erst eine spätere Generation für die Pensionen der jeweiligen aktiven Lehrer, Pfarrer und Kantonspolizisten aufzukommen hätte (Umlageverfahren);
2. die Lehrer, Pfarrer und Kantonspolizisten keinen versicherungsmässigen Anspruch auf ihre Pension hätten;
3. die Lehrer und Pfarrer der Landgemeinden ihr Ruhegehalt lediglich auf der Grundbesoldung und den Dienstalterszulagen erhielten.

Ein Einbezug derjenigen Personalkategorien, die heute noch ein Ruhegehalt beziehen, sei aber auch im Interesse der BVK, weil nur eine Zentralisation der Versicherung des Staatspersonals maximale Leistungen bei geringsten Kosten garantiere. Vom Einbezug in die BVK werden die Professoren der Universität ausgenommen, weil diese ihren Lehrstuhl meist erst in einem Alter übernehmen, das eine Aufnahme in die

¹⁾ Nach einem Vorschlag der Finanzdirektion, welchem die Personalverbände mehrheitlich zustimmten, soll bei der bevorstehenden Besoldungsrevision die Teuerung nur bis auf 40% der abgebauten Vorkriegsbesoldung (= 33% der Nominalbesoldung) definitiv ausgeglichen werden. Der Rest der Teuerung wird weiterhin durch Zulagen ausgeglichen. Entsprechend soll die Versicherungskasse vorläufig nur bis zum Betrag der definitiv erhöhten Besoldung, also auf 133% der Nominalbesoldung, stabilisiert werden.

Vollversicherung ausschliesst. Offen gelassen wurde die Frage, ob sich der Einbezug der Lehrer, Pfarrer und Kantonspolizisten nur auf die künftigen Neueintritte beschränken oder auch die jüngern Jahrgänge bis zu 30 Jahren miterfassen solle.

Den Personalverbänden war von der Finanzdirektion für die Stellungnahme zu den im Bericht erwähnten zwei Fragen eine Frist von einer Woche eingeräumt worden. Diese Frist konnte in bezug auf die Anpassung der BVK an die AHV innegehalten werden, während die Lehrer und Pfarrer für die Prüfung der zweiten Frage — Einbezug in die BVK — eine Fristverlängerung verlangten, die ihnen auch gewährt wurde. Nach eingehenden Beratungen, die z. T. zusammen mit den Pfarrern und den Lehrern an den staatl. Mittelschulen erfolgten, wandte sich der Kantonavorstand am 18. Juni an die Finanzdirektion mit einer Eingabe, in welcher über verschiedene Fragen Aufschluss verlangt wird, deren Abklärung vorgängig einer definitiven Stellungnahme der Lehrerschaft zum Einbezug in die BVK unbedingt notwendig ist. Irgendwelche Beschlüsse zuhanden einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung wird der Kantonavorstand erst fassen können, wenn er im Besitze einer Antwort der Finanzdirektion auf die vorerwähnte Eingabe ist.

Da für den grössten Teil der zur Zeit amtierenden Lehrer der Anschluss an die BVK nicht mehr in Frage kommen kann, erhebt sich heute für die Lehrerschaft, unabhängig vom Entscheid über einen eventuellen Einbezug in die BVK, die Frage nach der Regelung der Ruhegehälter und der dringend notwendigen Ausgestaltung der Witwen- und Waisenkasse. Ein weiteres Problem bildet die definitive Anpassung der gegenwärtig zur Auszahlung gelangenden Ruhegehälter, da das «Gesetz über die Ermächtigung des Kantonsrates zur Ausrichtung von Teuerungszulagen an die staatlichen Rentenbezüger», auf Grund dessen die heutigen Zulagen ausgerichtet werden, befristet ist. Ueber die Absichten der zuständigen Stellen in bezug auf die genannten Probleme sind wir nicht informiert. Zweifellos werden aber auch diese Fragen in Analogie zur geplanten Revision der BVK in engstem Zusammenhang mit der AHV gelöst werden müssen. Es darf dabei wohl mit Bestimmtheit erwartet werden, dass der beim Vorschlag der Finanzdirektion zur Revision der BVK angewandte Grundsatz, wonach die gesamten AHV-Leistungen restlos den Versicherten zukommen, auch bei der Neuregelung der Ruhegehälter und beim Ausbau der Witwen- und Waisenkasse Anwendung findet.

Die ordentliche Delegiertenversammlung des ZKLV vom 31 Mai 1947 hat einstimmig folgende Resolution gefasst:

«Die Delegiertenversammlung tritt mit Ueberzeugung für die eidgenössische Abstimmungsvorlage vom 6. Juli betr. die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung ein. Sie ersucht die Lehrerschaft, sich mit allen Mitteln für deren Annahme und damit für die Verwirklichung eines grossen Sozialwerkes einzusetzen.»

Neben den rein ideellen Gründen, welche für diesen Beschluss der Delegiertenversammlung des ZKLV massgebend waren, gibt es, wie gezeigt wurde, auch sehr gewichtige praktische Erwägungen, die den letzten Kollegen veranlassen sollten, anlässlich der Abstimmung über die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung ein *Ja* in die Urne zu legen.

Der Kantonavorstand

Jahresversammlung der Oberstufenkonferenz des Kantons Zürich

Samstag, 8. März, im «Du Pont», Zürich.

Vorsitz: Herr F. Kern, Zürich.

Traktanden:

1. Protokoll der Hauptversammlung 1946.
2. Jahresbericht 1946.
3. Jahresrechnung 1946 und Festsetzung der Mitgliederbeiträge pro 1947.
4. Wahlen.
5. Berichte.
6. Bestellung einer Kommission zur Ueberprüfung des Lehrplanes der Werkschule.
7. Orientierung über den Vorschlag des Regierungsrates zum Volksschulgesetz. Referent: Herr Hch. Frei, Präs. des zürch. kant. Lehrervereins.
8. Verschiedenes.

Das sehr ausführliche, gewissenhaft abgefasste Protokoll wird ohne Bemerkungen abgenommen und dem Aktuar verdankt.

In seinem Jahresbericht orientiert der Präsident die Versammlung über die in Revision begriffenen Lehrmittel.

Das neue Geometrielehrmittel wird von Herrn H. Wecker erstellt, das Geschichtsbuch von Herrn Dr. M. Hartmann vollständig umgearbeitet.

Das 7.-Klasse-Rechnungsbuch erscheint im Frühling. Das Lesebuch ist erweitert in Fraktur erschienen. Fast unverändert erschien die Sprachlehre. Die Kommission zur Begutachtung des Oberstufengesangbuchs empfiehlt von einer Begutachtung zur Zeit abzusehen, bis eine Neuauflage des Lehrmittels in Frage kommt.

Zur Einführung in die «Kleine Musiklehre» von E. Hörl er sind Einführungskurse durch den Verfasser vorgesehen.

Die «Industriekarte der Schweiz» wird zur Anschaffung für die Lehrerbibliotheken empfohlen.

Die Ortsnamenkunde des Kantons Zürich von Prof. Dr. Hubschmid wird von der Lehrerschaft begrüßt.

Die Herausgabe von Arbeitsblättern der interkantonalen Oberstufenkonferenz unterbleibt.

Der Vorstand der Konferenz hat den sozialdemokratischen Gesetzesentwurf «Schule für das Volk» studiert und durchberaten. Er stellt fest, dass zwischen unsrern und den Forderungen der Freunde der einheitlichen Sekundarschule ausser der Namengebung keine Differenzen mehr bestehen. Er vermisst in der Schrift eine angemessene Würdigung der vorbereitenden Leistungen unserer Stufe bei der Neugestaltung. Zur Zeit ist zwischen der Versuchsklassengemeinschaft und einer Vertretung der Gewerbeschule Zürichs eine Vereinigung des Minimalstoffprogramms unserer Stufe im Gang.

Die Wahlen ergeben die einstimmige Bestätigung des bisherigen Vorstandes. Neu ist durch Wahl zum stadtzürcherischen Oberstufenkonventspräsidenten Herr E. Attinger eingetreten.

Die Konferenz ist von der Erziehungsdirektion eingeladen worden, den «Lehrplan der Werkschule» im Sinne der neuen Forderungen umzuarbeiten. Zu diesem Zweck wird die Kommission, die den ersten Entwurf schuf, wieder gebildet und komplettiert.

Die Französischkommission hat ihre Begutachtung der 4 Entwürfe für ein Französischlehrmittel der

Werkschule abgeschlossen und eingehend dargelegt. Am 4. März fasste der Erziehungsrat auf Grund derselben Beschluss. Die Urteile erscheinen im «Amtl. Schulblatt».

Ueber den Vorschlag des Regierungsrates zum Volksschulgesetz referierte Herr Hch. Frei. Er stellte fest, dass der Entwurf im allgemeinen eher eine Verschlechterung, besonders in gewerkschaftlicher Beziehung, gegenüber dem zweiten erziehungsrätlichen Vorschlag bedeutet.

Der Abberufungsparagraph (125) muss für die Stellung der Lehrerschaft zum Gesetz entscheidend werden. Sie fordert als oberste Rekursinstanz das Verwaltungsgericht. Nach sehr eingehender Diskussion kommt die Versammlung zu folgenden Beschlüssen: Es ist für die Werkschule von entscheidender Wichtigkeit, dass sie voll und ganz der Realschule gleichgestellt wird. Die Versammlung stimmt darum der einheitlichen Sekundarschule zu.

Als der Vorstand zuhanden der Erziehungsdirektion Vorschläge für ein Studienprogramm auszuarbeiten hatte, erkannte er schon, dass die Zeit von einem Jahr zu kurz bemessen war. Soll die Gleichstellung gelingen und das Ansehen der neuen Stufe gesichert werden, so muss der Lehrer der Werkklasse, der als Klassenlehrer sehr vielseitigen Forderungen zu genügen hat, auch in seiner Ausbildung nach dem zeitlichen Umfang seinen Kollegen der Realschule gleichgestellt werden. Darum schliesst sich die Konferenz dem Vorschlag des Regierungsrates, der 2 Jahre Studienzeit vorsieht, an.

Viel zu reden geben die Uebergangsmassnahmen. Was wird mit den bis jetzt an den 7. und 8. Klassen amtierenden Lehrern geschehen? Vor allem aber glaubt die Versammlung, dass, im Bestreben der Stufe wirklich praktisch veranlagte Lehrer zu sichern, besonders befähigten Primarlehrern auch in Zukunft eine Chance auf dem Wege der Bewährung gegeben werden sollte. Es läge diese Möglichkeit in der Richtung unserer ursprünglichen Forderung einer 5jährigen Praxis.

Die Versammlung bedauert, dass der Regierungsrat durch die Disziplinarbestimmungen uns in eine peinliche Lage versetzt, denn er hat in grosszügiger Weise das Revisionswerk unserer Stufe angepackt. Besonders § 83 droht für die Lehrerschaft zum Schicksalsparagraphen zu werden.

Zum Schluss orientiert der Präsident die Versammlung noch über den Stand der Beratungen im Kantonsrat. — Vorbesprechungen finden jetzt schon durch die politischen Parteien und Fraktionen statt. Das Gesetz aber wird erst der neue Kantonsrat behandeln und verabschieden.

i.

Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Tagung vom 15. März 1947

Wegen Heizungsschwierigkeiten in der Universität tritt die Konferenz wieder einmal in der Aula des Hirschengrabenschulhauses in Zürich — ihrem langjährigen früheren Tagungsort — zu ihrer ausserordentlichen Tagung zusammen. Präsident *Fritz Illi* kann 96 Kollegen sowie einige Delegierte von Mittelschulen und Schwesternkonferenzen willkommen heissen.

sen. In seinem *Eröffnungswort* berührt er drei wichtige schulpolitische Fragen.

Am 14. Januar 1947 wurde durch Bundesratsbeschluss die *Verordnung des Militärdepartements über Turnen und Sport* in Kraft erklärt. In verschiedenen Artikeln berührt sie die Interessen der Sekundarschule; sie verfügt die dritte Turnstunde für Knaben, die Leistungsprüfung für Knaben am Ende der Schulzeit und verlangt in Art. 9, dass Lehrer an Primär-, Sekundar- und Bezirksschulen, die Turnen als Unterrichtsfach erteilen wollen, auch Turnen als Pflichtfach an ihrer Patentprüfung bestehen müssen. An ihrer Tagung vom 7. Oktober 1944 hat unsere Konferenz mit allen gegen eine Stimme beschlossen, dass Turnen niemals als Fach bei der Sekundarlehrerprüfung in Betracht kommen solle. Der Vorstand hat sich erlaubt, dem Erziehungsrat erneut von unserm Beschluss Kenntnis zu geben und hofft, durch das Vorgehen des Kantonalen und des Schweizerischen Lehrervereins wie anderer Körperschaften könne erreicht werden, dass der Bundesrat die genannte Verordnung zurückziehe.

Der Regierungsrat hat die Frage der Gründung einer *Mittelschule im Zürcher Oberland* grundsätzlich bejaht. Eine Rücksprache unseres Vorstandes mit Kollegen aus dem Oberland ergab, dass geplant ist, eine zweiklassige Mittelschule zu schaffen, die mit allen ihren Abteilungen an die II. Sekundarklasse anschliesse würde, auch mit dem Unterseminar, das bis jetzt die Schüler nach der III. Klasse übernimmt. Der Präsident ersucht die Kollegen, ein Augenmerk auf diese Angelegenheit zu richten und mitzuhelfen, dass die Sekundarschule unbedingt im bisherigen Umfang Unterbau der Mittelschule bleibe.

Am 28. Dezember hat der Regierungsrat dem Kantonsrat seine neue Gesetzesvorlage für das Volksschulgesetz unterbreitet. In der Kommission des Kantonalen Lehrervereins, die sich mit dem Gesetz befasst, ist auch die SKZ vertreten. Ihre Delegierten vertreten die Forderungen der Tagung unserer Konferenz vom 26. Januar 1935: Geschlossene, dreijährige Schulstufe, Entlastung der Sekundarschule von den schwächeren Schülern durch sorgfältige Promotion, Differenzierung der Oberstufe in drei Züge. Den Mitgliedern unserer Konferenz konnten wir mit der Einladung den Gesetzesentwurf zustellen; sobald bestimmte Vorschläge unterbreitet werden können, wird der Konferenz in einer Tagung Gelegenheit geboten werden, zum Gesetz Stellung zu nehmen.

Die Hauptgeschäfte der heutigen Tagung betreffen vier Lehrmittel für die Sekundarschule.

1. Schweizer Singbuch für die Oberstufe.

Dieses nächstens zur Begutachtung durch die Schulkapitel gelangende Lehrmittel ist ein Werk der Sekundarlehrerkonferenzen der Kantone Zürich, Thurgau und St. Gallen, erschien 1938 in erster, 1942 in zweiter Auflage, wurde nachträglich vom Lehrmittelverlag des Kantons Zürich übernommen und ist heute dort beziehbar. Verhältnismässig wenige Kollegen können auf mehrjährige Erfahrung mit dem Buche zurückblicken; doch hinderten gesetzliche Vorschriften den Erziehungsrat, unserm Gesuch um Fristerstreckung für die Begutachtung nachzukommen. Eine Kommis-

sion der SKZ, in der auch zwei Vertreter der Lehrer an der Oberstufe mitwirkten, suchten die Stellungnahme zum Buche abzuklären. Ihr Präsident, *Rudolf Thalmann*, Uster, begründet die *«Anträge zur Begutachtung des Schweizer Singbuches für die Oberstufe»*:

1. Das Schweizer Singbuch für die Oberstufe entspricht in seiner Anlage und Stoffauswahl den Bedürfnissen der Sekundarschule. Es bedeutet gegenüber dem Gesangbuch von Kunz & Weber einen bemerkenswerten Fortschritt. Es ist abwechslungsreich und anregend und bereichert den Gesangunterricht durch die Möglichkeit, auch die Schüler zur Instrumentalbegleitung heranzuziehen. — Dringliche Wünsche einer Umgestaltung liegen nicht vor.

2. Die Kommission beschränkt sich auf dieses summarische Gutachten, weil zahlreiche Lehrer an Sekundarschulen, insbesondere auf dem Lande, noch keine ausreichende Gelegenheit hatten, das *«Schweizer Singbuch»* im Unterricht zu erproben.

Eine einlässliche Besprechung mit Abänderungsanträgen wird nach den Ausführungen des Referenten auf eine spätere Begutachtung verschoben. Dass er und seine Kollegen in der Kommission das Singbuch mit grosser Freude benützen, ist dem Appell zu entnehmen, mit dem er seine Ausführungen schliesst. Er fordert alle Lehrer, die sich bis heute noch nicht entschlossen haben, mit dem Schweizer Singbuch zu arbeiten, auf, sich und ihren Schülern diesen reichen Schatz alten und neuen Liedergutes, dieses wertvolle Hilfsmittel der musikalischen Erziehung nutzbar zu machen.

Die Versammlung stimmt den beiden Anträgen der Kommission diskussionslos zu. *Arthur Zollinger*, Rüschlikon, reicht einen *Zusatzantrag* ein:

«Um das vorliegende Buch im Sinne allgemeiner Musikerziehung noch vielseitiger verwendbar zu machen, wünscht die Sekundarlehrerkonferenz eine Erweiterung desselben durch Beihefte mit Begleitstimmen für Streich- und Blasinstrumente, besonders Vio-line, Cello, Blockflöte.

Ebenso könnte zu verschiedenen zweistimmigen Liedern noch eine fakultative Bass-Singstimme (für Knaben mit Stimmbruch) in einem Separatheft herausgegeben werden.

Der Vorstand der Sekundarlehrerkonferenz wird ersucht, die Fragen zu prüfen, ob

- Schweizer Komponisten geneigt wären, solche Begleitstimmen zu komponieren?
- solche Beihefte im Jahrbuch der Konferenz und nachher als Separatdruck herausgegeben werden könnten oder ob der kantonale Lehrmittelverlag bereit wäre, ihre Herausgabe zu übernehmen.

Der Gedanke des Antragstellers wird von der Versammlung freundlich aufgenommen; *M. Rüesch*, Seuzach, wünscht, dass auch alle Klavierbegleitungen in ein solches Separathändchen verwiesen werden, wodurch Raum geschaffen würde und die bereits sehr schöne Sammlung noch abwechslungsreicher gestaltet werden könnte. Auf Antrag *Rud. Zuppinger* wird beschlossen, den Zusatzantrag Zollingers nicht an den Synodalvorstand weiterzuleiten, sondern zuhanden der Verfasser des Singbuches an die interkantonale Kommission für das Schweizer Singbuch zu überweisen.

(Schluss folgt)